

Neues Wahlverfahren zum Bezirksbeirat für Partizipation und Integration im Bezirksamt Mitte

- I. Vorbemerkung
 1. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 4 PartMigG (Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin) vom 05.07.2021 legt das Bezirksamt Mitte von Berlin das Wahlverfahren zum Bezirksbeirat für Partizipation und Integration Mitte (nachfolgend: Bezirksbeirat) fest und führt dieses durch. Das Wahlverfahren tritt nach Bezirksamtsbeschluss in Kraft und behält bis zur Verabschiedung eines neuen Wahlverfahrens seine Gültigkeit.
 2. Das Wahlverfahren regelt die Wahl bzw. Ernennung der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertretungen und möglicher Nachrücker:innen sowie das Ende der Mitgliedschaft im Beirat.

- II. Grundsätze
 1. Aufgaben des Beirats: Gem. § 19 Abs. 1 PartMigG hat der Bezirksbeirat beratende und unterstützende Funktion: er berät und unterstützt das Bezirksamt in allen Fragen der Partizipation, der Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Bezirksbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Bezirksamtes frühzeitig zu beteiligen. Der Bezirksbeirat kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bezirksverwaltungsgesetzes eine Vertretung in die öffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse entsenden. Die Bezirksbeiräte suchen den regelmäßigen Austausch untereinander sowie mit dem Landesbeirat.
 2. Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a. Der Bezirksbeirat besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder sollen Personen mit eigener Migrationsgeschichte sein, oder Personen, die aufgrund ihrer Kenntnisse im Bereich Partizipation, Integration und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte geeignet sind. Die stimmberechtigten Mitglieder können Vertreter:innen von Vereinen sein.
 - b. Die Mehrheit der Bezirksbeiratsmitglieder soll nach § 19 Abs. 2 PartMigG eine eigene Migrationsgeschichte haben. Personen mit Migrationsgeschichte sind nicht nur Personen mit einem sog. Migrationshintergrund, sondern auch Personen, die rassistisch diskriminiert werden sowie Personen, denen nach eigenen Angaben ein Migrationshintergrund zugeschrieben wird (z.B. wegen phänotypischer Merkmale, Sprache, Namen, Herkunft, Nationalität, Religion). Das Bezirksamt setzt sich zum Ziel, dass 80% der Bezirksbeiratsmitglieder eine Migrationsgeschichte haben.

- c. Für jedes stimmberechtigtes Bezirksbeiratsmitglied ist eine Stellvertretung zu wählen oder zu benennen. Weitere Stellvertretungen werden als Nachrücker gewählt/benannt.
- 3. Zugelassene Gäste:
 - a. An den Sitzungen des Bezirksbeirates nimmt das zuständige Bezirksamtsmitglied oder die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister teil (§19 Abs. 3 PartMigG).
 - b. Die Teilnahme weiterer Gäste an den Bezirksbeiratssitzungen wird in der GO des Bezirksbeirats geregelt.
- 4. Geschäftsordnung und Vorsitz:
 - a. Der Bezirksbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung (§19 Abs. 5 PartMigG)
 - b. Die Wahl des Vorsitzes erfolgt durch den Bezirksbeirat auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder (§19 Abs. 4 PartMigG)
- 5. Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle des Bezirksbeirats bei der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration unterstützt den Bezirksbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch (§19 Abs. 6 PartMigG)

III. Auswahlverfahren

- 1. Öffentlicher Wahlaufuf: Über einen öffentlichen Wahlaufuf wird über die Möglichkeit einer Bewerbung für den Beirat informiert. Verantwortlich für den öffentlichen Wahlaufuf ist die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration. Nach der Auswahl der Mitglieder, der Stellvertretungen und der Nachrücker*innen wird für den Rest der Wahlperiode ein ständiger Aufruf auf der Website des Beirats veröffentlicht.
- 2. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft im Bezirksbeirat sind folgende Kriterien:
 - a. Volljährigkeit des/der Bewerber*in zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist.
 - b. Mittebezug: entweder Wohnort im Bezirk Mitte oder Engagement oder Arbeitstätigkeit im Bezirk Mitte.
 - c. Bereitschaft zur Übernahme und aktiven Wahrnehmung des Ehrenamtes für die Dauer der Wahlperiode
 - d. Die Bewerbung muss außerdem inhaltlich den Zielen der §§ 1, 2 PartMigG entsprechen beziehungsweise die sich Bewerbenden diese explizit anerkennen und verfolgen. Dazu gehört insbesondere:
 - i. die Förderung der Partizipation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzuerkennen und sich für die Durchsetzung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte einsetzen
 - ii. anzuerkennen, dass die Berliner Stadtgesellschaft durch Vielfalt und Migration geprägt ist, also eine Migrationsgesellschaft darstellt
 - iii. sich jeder Form von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Diskriminierung entgegenzustellen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Personen mit Migrationsgeschichte hinzuwirken

- iv. die sozialen, kulturellen, ökonomischen und sprachlichen Potenziale von Personen mit Migrationsgeschichte sowie sprachliche, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Vielfalt zu schätzen
3. Jury: Für das Auswahlverfahren der Mitglieder und Stellvertretungen im Bezirksbeirat wird eine fünfköpfige Jury eingesetzt. Die Jury setzt sich zusammen aus:
- a. BzBm
 - b. Vorsitzende:r des Integrationsausschusses der BVV
 - c. IB
 - d. KEP
 - e. ein:e Vertreter:in einer bezirksansässigen Migrantenselbstorganisation, der/die nicht selbst für den Beirat kandidiert bzw. Mitglied im Beirat ist.
4. Vorbereitung der Jurysitzung: Die Organisation der Jurysitzung obliegt der Geschäftsstelle des Bezirksbeirats, die bei der/dem Beauftragten für Partizipation und Integration angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle bereitet eine Bewerbungsmatrix vor und prüft die Einhaltung der formalen Kriterien.
5. Kriterien für die Auswahl:
- a. Fachspezifische Kenntnisse und Expertise: Integrationspolitische Fragestellungen sind vielfältig und komplex, da sie alle Lebensbereiche berühren und erfordern als Querschnittsthemen eine sachverständige Expertise in vielen Kernbereichen der bezirklichen Aufgabenwahrnehmung. Ziel ist es daher möglichst Mitglieder mit vielfältiger Expertise zu gewinnen (etwa in den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Schule, Bildung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Wohnen, Stadtentwicklung, Zusammenleben, Antidiskriminierung, Soziales, Interreligiöser Dialog, politisches Engagement). Daneben sind spezifische Kenntnisse in den Themenfeldern in den Bereichen Asyl, Flüchtlingsschutz, EU, Zuwanderung und Migration wünschenswert.
 - b. Herkunft und Nationalitäten: Bei der Auswahl der Mitglieder berücksichtigt die Auswahljury nach Möglichkeit die Herkunftsregionen der Bewerber*innen entsprechend den statistischen Grunddaten für den Bezirk und orientiert sich an den Vorgaben für die Zusammensetzung des Landesbeirats für Partizipation und Integration gem. § 17 Abs. 2 PartG:
 - i. Berücksichtigung der häufigsten Herkunftsregionen entsprechend der Daten des Amts für Statistik für den Bezirk Mitte von Berlin
 - ii. Vertretung der Afrodiaspora/People of Color
 - iii. Vertretung der Sinti und Roma
 - iv. Vertretung geflüchteter Menschen
 - c. Weitere Diversitäts-Dimensionen: Bei der Mitgliederauswahl sollen wenn möglich auch Merkmale wie etwa Alter, Religion und Weltanschauung, soziale Herkunft, Geschlecht als auch geschlechtliche und sexuelle Identität berücksichtigt werden.

- d. Das Bezirksamt setzt sich zum Ziel eine möglichst geschlechterparitätische Besetzung der Mitglieder zu erreichen.
6. Auswahl:
- a. Die Jury wählt aus den eingegangenen Bewerbungen maximal 20 stimmberechtigte Mitglieder von 1-20 aus.
 - b. Die Jury legt zudem - bei ausreichend qualifizierten Bewerbungen - eine Liste mit einer Rangfolge von 1 bis zum Ende der eingegangenen qualifizierten Bewerbungen- fest. Davon sind die ersten 20 Plätze die Stellvertretungen der benannten Mitglieder 1-20. Somit wird jedem ordentlichen Mitglied eine Stellvertretung zugeordnet.
 - c. Im Falle eines Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds aus dem Beirat rückt die jeweilige Stellvertretung auf, für ausscheidende oder aufgerückte Stellvertretungen rückt die auf der Liste nachfolgende Person als entsprechende Stellvertretung nach.
 - d. Sollte die Nachrückerliste während der Wahlperiode erschöpft sein, wählt die Jury im Umlaufverfahren zum gegebenen Zeitpunkt neue Nachrücker:innen, die sich aufgrund des ständigen Wahlaufrufs gemeldet haben.

IV. Wahl und Abwahl/Abberufung bzw. Ende der Mitgliedschaft:

1. Wahl/Benennung der Mitglieder und Stellvertretungen durch BA-Beschluss:
Die Auswahlentscheidung der Jury nach III. 6. wird durch einen BA-Beschluss bestätigt. Erst durch diesen Beschluss sind die Mitglieder/Stellvertretungen und nachrückenden Personen formell gewählt/benannt.
2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses: Das Wahlergebnis wird der BVV zur Kenntnis gegeben. Die gewählten Mitglieder und die Stellvertretungen werden zusammen mit dem Termin für die konstituierende Sitzung des Bezirksbeirates informiert. Die Mitglieder werden auf der Internetseite des Bezirksamtes Mitte von Berlin veröffentlicht. Verantwortlich für die Kundgabe ist die bzw. der Beauftragte für Partizipation und Integration.
3. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes endet
 - a. automatisch mit Ende der Wahlperiode,
 - b. durch freiwilligen Rücktritt der jeweiligen Person,
 - c. bei Verstoß gegen §§ 1, 2 PartMig und/oder bei Diskriminierung aufgrund der in § 2 LADG genannten Kriterien durch Abwahl auf Antrag des Bezirksbeirats mit Zwei-Drittelmehrheit nach Bestätigung durch das BA oder
 - d. wenn ein ordentliches Mitglied unentschuldig mindestens an sechs aufeinander folgenden Sitzungen nicht teilnimmt.